

in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an Israel, den Vereinten Nationen ausführliche Daten über seinen Einsatz von Streumunition im südlichen Libanon vorzulegen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass in der Frage der Rückkehr der beiden

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär, in dem dieser unter anderem darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen⁶⁰, und auf das Ersuchen des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Errichtung eines solchen Gerichtshofs auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2006 über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon, in dem über den Abschluss der Verhandlungen und Konsultationen berichtet wird, die der Rechtsberater der Vereinten Nationen und die bevollmächtigten Vertreter der Regierung Libanons zwischen Januar und September 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, in Den Haag und in Beirut führten³⁰, und auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. November 2006 an den Generalsekretär, in dem mitgeteilt wird, die Ratsmitglieder hätten den Abschluss der Verhandlungen begrüßt und seien mit dem im Anhang des Berichts enthaltenen Abkommen zufrieden²⁹,

daran erinnernd, dass nach dem Schreiben vom 21. November 2006 der Generalsekretär und der Sicherheitsrat Alternativen zur Finanzierung des Gerichtshofs prüfen werden, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um dem Gerichtshof die DurchdrTouz-5.1m7(mm)-loucher5.6(eig)-its-5.5(a

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

1. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) dass die Bestimmungen des als Anlage beigefügten Dokuments, einschließlich des dazugehörigen Anhangs, betreffend die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon am 10. Juni 2007 in Kraft treten, sofern die Regierung Libanons nicht vor diesem Datum eine Notifikation nach Artikel 19 Absatz 1 des als Anlage beigefügten Dokuments vorlegt;

b) falls der Generalsekretär berichtet, dass das Sitzabkommen nicht so abgeschlossen worden ist, wie es Artikel 8 des als Anlage beigefügten Dokuments vorsieht, wird der Sitz des Gerichtshofs in Absprache mit der Regierung Libanons und vorbehaltlich des Abschlusses eines Sitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat des Gerichtshofs festgelegt;

c) falls der Generalsekretär berichtet, dass die Beiträge der Regierung Libanons nicht ausreichen, um die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des als Anlage beigefügten Dokuments genannten Ausgaben zu decken, kann er zur Deckung von Fehlbeträgen freiwillige Beiträge von Staaten annehmen oder verwenden;

2. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof gemäß Artikel 19 Absatz 2 des als Anlage beigefügten Dokuments seine Tätigkeit zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung Libanons und unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission festzusetzenden Datum aufnehmen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Regierung Libanons die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen für die rasche Errichtung des Gerichtshofs zu treffen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen und danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5685. Sitzung mit 10 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen (China,
Indonesien, Katar, Russische Föderation und Südafrika) verabschiedet.*

Anlage

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon

Da der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1664 (2006) vom 29. März 2006, mit der er auf das Ersuchen der Regierung Libanons reagierte, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für das terroristische Verbrechen, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, auf alle seine früheren Resolutionen hinwies, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

da der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden „der Generalsekretär“) ersuchte, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. März 2006⁶² und der von den Ratsmitgliedern geäußerten Auffassungen mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Errichtung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafrechtspflege beruht,

⁶² S/2006/176.

da der Generalsekretär und die Regierung der Libanesischen Republik (im Folgenden „die Regierung“) Verhandlungen zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon (im Folgenden „der Sondergerichtshof“ oder „der Gerichtshof“) geführt haben,

sind die Vereinten Nationen und die Libanesische Republik (im Folgenden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet) wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung des Sondergerichtshofs

1. Hiermit wird ein Sondergerichtshof für Libanon errichtet, um die Personen zu verfolgen, die für den Anschlag vom 14. Februar

Artikel 5

Finanzierung des Sondergerichtshofs

1. Die Kosten des Sondergerichtshofs werden wie folgt getragen:
 - a)* einundfünfzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden aus freiwilligen Beiträgen der Staaten finanziert;
 - b)* neunundvierzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden von der Regierung Libanons finanziert.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Generalsekretär den Prozess der Errichtung des Gerichtshofs beginnt, sobald ihm ausreichen

3. Die Archive des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon und im Allgemeinen alle ihm zur Verfügung gestellten, ihm gehörenden oder von ihm verwendeten Dokumente und Materialien sind unverletzlich, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden,

Artikel 10

Gelder, Guthaben und andere Vermögenswerte

Das Büro des Sondergerichtshofs, seine Gelder, Guthaben und anderen Vermögenswerte in Libanon, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, sofern der Gerichtshof nicht im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 11

Vorrechte und Immunitäten der Richter, des Anklägers, des Stellvertretenden Anklägers, des Kanzlers und des Leiters der Verteidigungsbehörden

b) Unverletzlichkeit aller Dokumente, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten beziehen;

c) Immunität von der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit in Bezug auf seine in seiner Eigenschaft als Verteidiger vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach der Beendigung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten bestehen;

d) Immunität von allen Einwanderungsbeschränkungen während seines Aufenthalts sowie während seiner Reisen zum und vom Gerichtshof.

Artikel 14

Sicherheit und Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen

Die Regierung ergreift wirksame und ausreichende Maßnahmen, um auf angemessene Weise die Sicherheit und den Schutz des Personals des Büros des Sondergerichtshofs und der anderen in diesem Abkommen genannten Personen während ihres Aufenthalts in Libanon zu gewährleisten. Sie ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausstattung und die Räumlichkeiten des Büros des Sondergerichtshofs vor Angriffen und allen Handlungen zu schützen, die den Gerichtshof an der Ausübung seines Mandats hindern.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof

1. Die Regierung arbeitet in jeder Phase des Verfahrens mit allen Organen des Sondergerichtshofs, insbesondere mit dem Ankläger und dem Verteidiger, zusammen. Sie erleichtert den Zugang des Anklägers und des Verteidigers zu Orten, Personen und sachdienlichen Unterlagen, wo dies für die Zwecke der Ermittlungen notwendig ist.

2. Die Regierung kommt jedem Rechtshilfeersuchen des Sondergerichtshofs oder einer von den Kammern erlassenen Anordnung ohne unangemessene Verzögerung nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf

a) die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen;

b) die Zustellung von Unterlagen;

c) die Festnahme oder Inhaftnahme von Personen;

d) die Überstellung eines Beschuldigten an den Sondergerichtshof.

Artikel 16

Amnestie

an baicht 8eer

Artikel 18
Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Ab-

Abschnitt I

Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

Artikel 1

Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof hat Gerichtsbarkeit über die Personen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, bei dem der ehemalige libanesische Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet sowie weitere Personen verletzt wurden. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass andere Anschläge, die sich zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrats festgelegten späteren Zeitpunkt in Libanon ereigneten, nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar 2005 in Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind, hat er auch über die für diese Anschläge verantwortlichen Personen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, aus einer Verbindung der folgenden Elemente: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

Artikel 2

Anwendbares Strafrecht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts finden die folgenden Bestimmungen Anwendung auf die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der in Artikel 1 genannten Verbrechen:

- a) die Bestimmungen des libanesischen Strafgesetzbuchs betreffend die Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, von gegen das Leben und die persönliche Unversehrtheit gerichteten Verbrechen und Straftaten, von illegalen Vereinigungen und der Nichtanzeige von Verbrechen und Straftaten, einschließlich der Regeln betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens, die Teilnahme an einer Straftat und die Verabredung dazu;
- b) die Artikel 6 und 7 des libanesischen Gesetzes vom 11. Januar 1958 über die Erhöhung der Strafen für Aufruhr, Bürgerkrieg und Glaubenskampf.

Artikel 3

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Eine Person ist für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegen, individuell verantwortlich, wenn sie

- a) das in Artikel 2 genannte Verbrechen begangen, als Mittäter oder Gehilfe daran teilgenommen, es organisiert oder andere zu seiner Begehung angewiesen hat oder
- b) auf andere Weise zur Begehung des in Artikel 2 genannten Verbrechens durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beigetragen hat, wobei dieser Beitrag vorsätzlich sein muss und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das betreffende Verbrechen zu begehen, geleistet wurde.

2. In Bezug auf Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für jedes der in Artikel 2 genannten Verbrechen, das von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurde, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

- a) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;
- b) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

c) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

3. Die Tatsache, dass die Person auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt sie nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Sondergerichtshof befindet, dass die Gerechtigkeit dies erfordert.

Artikel 4

Konkurrierende Zuständigkeit

1. Der Sondergerichtshof und die staatlichen Gerichte Libanons haben konkurrierende Zuständigkeit. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Gerichtshof Vorrang vor den libanesischen staatlichen Gerichten.

2. Sobald der vom Generalsekretär ernannte Ankläger sein Amt übernommen hat, spätestens jedoch zwei Monate danach, ersucht der Sondergerichtshof die mit dem Anschlag gegen Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen befasste staatliche Justizbehörde, ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs abzugeben. Die libanesische Justizbehörde übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden. Die im Zusammenhang mit den Ermittlungen inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt.

3. a) Auf Ersuchen des Sondergerichtshofs übermittelt die staatliche Justizbehörde, die mit einem der anderen Verbrechen befasst ist, die zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem gemäß Artikel 1 festgelegten späteren Zeitpunkt begangen wurden, dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, zur Prüfung durch den Ankläger;

b) auf weiteres Ersuchen des Gerichtshofs gibt die betreffende staatliche Behörde ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs ab. Sie übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, und die im Zusammenhang mit einem derartigen Fall inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt;

c) die staatlichen Justizbehörden unterrichten den Gerichtshof regelmäßig über den Stand ihrer Ermittlungen. Der Gerichtshof kann in jeder Phase des Verfahrens eine staatliche Justizbehörde förmlich darum ersuchen, ihre Zuständigkeit zu seinen Gunsten abzugeben.

Artikel 5

Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, für die er bereits von dem Sondergerichtshof belangt wurde, vor ein libanesisches staatliches Gericht gestellt werden.

2. Eine Person, die vor ein staatliches Gericht gestellt wurde, darf danach von dem Sondergerichtshof nur dann belangt werden, wenn das Verfahren vor dem staatlichen Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es dem Zweck diene, den Beschuldigten vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person zu verhängen ist, berücksichtigt der Sondergerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem staatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 6

Amnestie

Eine Amnestie, die einer Person für ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen gewährt wurde, steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Artikel 11

Ankläger

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegende Verbrechen verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann er beschließen, Personen gemeinsam anzuklagen, die desselben Verbrechens oder verschiedener im Laufe desselben Handlungsgeschehens begangener Verbrechen beschuldigt werden.
2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Sondergerichtshofs. Er darf von einer Regierung oder einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Der Ankläger wird wie in Artikel 3 des Abkommens festgelegt vom Generalsekretär für eine dreijährige Amtszeit ernannt und kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen.
4. Dem Ankläger stehen ein libanesischer Stellvertretender Ankläger sowie weitere libanesische und internationale Mitarbeiter zur Seite, die er zur wirksamen und effizienten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.
5. Die Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweise zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Ankläger gegebenenfalls die betreffenden libanesischen Behörden zur Seite.

Artikel 12

Kanzlei

1. Unter der Aufsicht des Präsidenten des Sondergerichtshofs obliegt der Kanzlei die Verwaltung und Betreuung des Gerichtshofs.
2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär ernannt und ist ein Bediensteter der Vereinten Nationen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; er kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.
4. Der Kanzler richtet innerhalb der Kanzlei eine Abteilung für Opfer und Zeugen ein. Diese Abteilung trifft nach Rücksprache mit der Anklagebehörde Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen und stellt andere angemessene Hilfe für die vor dem Sondergerichtshof erscheinenden Zeugen und andere durch die Aussagen dieser Zeugen gefährdete Personen zur Verfügung.

Artikel 13

Verteidigungsbehörde

1. Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs einen unabhängigen Leiter der Verteidigungsbehörde, dem die Einstellung der Bediensteten der Behörde und die Aufstellung einer Liste von Verteidigern obliegt.
2. Die Verteidigungsbehörde, der auch ein oder mehrere Pflichtverteidiger angehören können, schützt die Rechte der Verteidigung und leistet den Verteidigern und den Personen, die Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers haben, Unterstützung und Hilfe, indem sie gegebenenfalls juristische Recherchen durchführt, Beweismittel sammelt und Rat erteilt und in bestimmten Fragen vor dem Vorverfahrensrichter oder einer Kammer erscheint.

Artikel 14

Amts- und Arbeitssprachen

Die Amtssprachen des Sondergerichtshofs sind Arabisch, Französisch und Englisch. Der Vorverfahrensrichter oder eine Kammer kann in jedem Verfahren beschließen, gegebenenfalls eine oder zwei dieser Sprachen als Arbeitssprachen zu verwenden.

Abschnitt III
Rechte der Beschuldigten und der Opfer

Artikel 15
Rechte des Verdächtigen während der Ermittlungen

Ein vom Ankläger zu vernehmender Verdächtiger darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten oder sich schuldig zu bekennen. Er hat die folgenden Rechte, über die er vom Ankläger vor der Vernehmung in einer Sprache, die er spricht und versteht, belehrt wird:

- a) das Recht, darüber belehrt zu werden, dass Verdachtsgründe bestehen, wonach er ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat;
- b) das Recht, zu schweigen, ohne dass dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird, und gewarnt zu werden, dass jede Aussage, die er abgibt, aufgezeichnet wird und als Beweismittel verwendet werden kann;
- c) das Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, einschließlich des Rechts auf Bestellung eines Verteidigers durch die Verteidigungsbehörde, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und wenn dem Verdächtigen die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen;
- d) das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die bei seiner Vernehmung verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;
- e) das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistands vernommen zu werden, sofern er nicht freiwillig auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat.

Artikel 16
Rechte des Angeklagten

1. Alle Angeklagten sind vor dem Sondergerichtshof gleich.
2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass über seinen Fall öffentlich und in billiger Weise verhandelt wird, vorbehaltlich der vom Sondergerichtshof verfügten Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen.
3.
 - a) Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist;
 - b) die Beweislast für die Schuld des Angeklagten liegt beim Ankläger;
 - c)

g) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Sondergerichtshofs nicht versteht oder spricht;

h) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

5. Der Angeklagte kann in jeder Phase des Verfahrens vor dem Gericht Erklärungen abgeben, sofern diese für die Sache erheblich sind. Die Kammern entscheiden über die Beweiskraft dieser Erklärungen.

Artikel 17

Rechte der Opfer

Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Sondergerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in vom Vorverfahrensrichter oder von der Kammer für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist. Diese Auffassungen und Anliegen können von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden, wenn der Vorverfahrensrichter oder die Kammer dies für angebracht hält.

Abschnitt IV

Durchführung des Verfahrens

Artikel 18

Vorverfahren

1. Der Vorverfahrensrichter prüft die Anklageschrift. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

2. Auf Antrag des Anklägers kann der Vorverfahrensrichter Anordnungen und Befehle zur Festnahme oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Anordnungen erlassen, die zur Durchführung der Ermittlungen und zur Vorbereitung eines fairen und zügigen Hauptverfahrens erforderlich sind.

Artikel 19

Vor der Errichtung des Sondergerichtshofs gesammelte Beweismittel

Beweismittel in der Prüfung durch den Gerichtshof unterliegenden Fällen, die vor der Errichtung des Sondergerichtshofs von den libanesischen staatlichen Behörden oder von der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1595 (2005) des Sicherheitsrats und späteren Resolutionen gesammelt wurden, werden vom Gerichtshof entgegengenommen. Die Kammern entscheiden gemäß den internationalen Normen über die Beweisaufnahme über die Zulässigkeit dieser Beweismittel. Die Beweiswürdigung erfolgt durch die Kammern.

Artikel 20

Eröffnung und Führung des Hauptverfahrens

1. Die Hauptverfahrenskammer verliest die Anklageschrift, überzeugt sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklageschrift verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern.

2. Sofern die Hauptverfahrenskammer im Interesse der Rechtspflege nichts anderes entscheidet, werden die Zeugen zuerst vom vorsitzenden Richter und danach von den anderen Mitgliedern der Hauptverfahrenskammer, dem Ankläger und der Verteidigung vernommen.

3. Die Hauptverfahrenskammer kann in jedem Verfahrensabschnitt auf Antrag oder aus eigener Initiative beschließen, weitere Zeugen aufzurufen, und/oder die Beibringung weiterer Beweismittel anordnen.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Hauptverfahrenskammer nicht nach Maßgabe der Verfahrens- und Beweisordnung beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 21

Befugnisse der Kammern

1. Der Sondergerichtshof beschränkt das Hauptverfahren, das Berufungsverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren streng auf eine zügige Prüfung der mit den Anklagepunkten verbundenen Fragen beziehungsweise der Berufungs- oder Wiederaufnahmegründe. Er trifft strenge Maßnahmen, um jede Handlung zu verhindern, die zu einer unangemessenen Verzögerung führen kann.
2. Eine Kammer kann jedes erhebliche Beweismittel zulassen, das nach ihrer Auffassung Beweiskraft hat, und jedes Beweismittel ausschließen, dessen Beweiskraft wesentlich geringer eingestuft wird als die Notwendigkeit, ein faires Verfahren zu gewährleisten.
3. Eine Kammer kann die Aussage eines Zeugen mündlich oder, wenn es die Interessen der Rechtspflege erlauben, schriftlich entgegennehmen.
4. In Fällen, die in der Verfahrens- und Beweisordnung nicht vorgesehen sind, wendet eine Kammer die Beweisregeln an, die am besten zu einer fairen Entscheidung der anhängigen Sache beitragen und mit dem Geist des Statuts und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen.

Artikel 22

Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten

1. Der Sondergerichtshof führt das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten durch, wenn dieser
 - a) ausdrücklich und schriftlich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat;
 - b) von den betreffenden staatlichen Behörden nicht an den Gerichtshof überstellt wurde;
 - c) flüchtig oder sonst unauffindbar ist und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen und ihn über die von dem Vorverfahrensrichter bestätigten Anklagepunkte zu unterrichten.
2. Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, stellt der Sondergerichtshof sicher,
 - a) dass der Angeklagte benachrichtigt oder

fe für Verbrechen nach diesem Statut berücksichtigt die Hauptverfahrenskammer gegebenenfalls die internationale Praxis in Bezug auf Freiheitsstrafen und die Praxis der libanesischen staatlichen Gerichte.

2. Bei der Festsetzung der Strafen soll die Hauptverfahrenskammer Faktoren wie die Schwere der Tat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten berücksichtigen.

Artikel 25

Entschädigung der Opfer

1. Der Sondergerichtshof kann Opfer benennen, die infolge der Begehung von Verbrechen durch einen vom Gerichtshof verurteilten Angeklagten Schaden erlitten haben.

2. Der Kanzler übermittelt den zuständigen Behörden des betreffenden Staates das Urteil, mit dem der Angeklagte eines Verbrechens, das einem Opfer Schaden zugefügt hat, für schuldig befunden wurde.

3. Auf der Grundlage der Entscheidung des Sondergerichtshofs und gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften können ein Opfer oder seine Rechtsnachfolger vor einem staatlichen Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle Schadenersatzansprüche geltend machen, gleichviel ob dieses Opfer vom Gerichtshof nach Absatz 1 als solches benannt wurde oder nicht.

4. Für die Zwecke der nach Absatz 3 geltend gemachten Ansprüche ist das Urteil des Sondergerichtshofs im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten rechtskräftig.

Artikel 26

Berufungsverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungen des von der Hauptverfahrenskammer Verurteilten oder des Anklägers, die aus folgenden Gründen eingelegt werden:

- a) wegen fehlerhafter Tatsachenfeststellung, die die Entscheidung nichtig macht;
- b) wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, die zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Hauptverfahrenskammer bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 27

Wiederaufnahmeverfahren

1. Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

2. Wiederaufnahmeanträge werden bei der Berufungskammer eingereicht. Die Berufungskammer verwirft den Antrag, wenn sie ihn für unbegründet hält. Erachtet sie den Antrag als begründet, so kann sie je nach Sachlage

- a) die Hauptverfahrenskammer wieder einberufen;
- b) selbst die Zuständigkeit für die Angelegenheit behalten.

Artikel 28

Verfahrens- und Beweisordnung

1. Die Richter des Sondergerichtshofs nehmen so bald wie möglich nach ihrem Amtsantritt eine Verfahrens- und Beweisordnung an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Berufungsverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, die Beteiligung der Opfer, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere einschlägige Fragen regelt, und ändern sie erforderlichenfalls.

2. Dabei lassen sich die Richter nach Bedarf von der libanesischen Strafprozessordnung sowie von anderen Bezugsdokumenten leiten, in denen die höchsten internationalen Strafprozessnormen zum Ausdruck kommen, mit dem Ziel, ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 29

Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Präsidenten des Sondergerichtshofs anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die ihre Bereitschaft bekundet haben, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen.
2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt und